

Einladung

**zur Gemeindeversammlung vom Donnerstag, 11. Oktober 2007,
um 20:00 Uhr, im Hotel Bahnhof Düdingen**

Traktanden

- 1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 18. April 2007**
- 2. Verbesserung Erschliessung Industriegebiet Murtenstrasse/Warpel,
Bau eines Kreisels; Kreditbegehren**
- 3. Kauf von Waldparzellen (Art. 7130 Brugeraholz und Art. 7326 Chlämpaholz-Haslera)**
- 4. Gemeindeverband Orientierungsschule des Sensebezirks: Teilrevision der Statuten**
- 5. Allfälliges**

- An der Gemeindeversammlung sind gemäss Art. 9 GG alle Aktivbürger/-innen stimmberechtigt, welche ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde haben. Dazu gehören auch die in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigten ausländischen Personen, welche über 5 Jahre im Kanton wohnhaft sind und über den Ausweis C verfügen.*
- Das Protokoll der letzten Gemeindeversammlung liegt bei der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf.*
- Die Gemeindeversammlung ist öffentlich. Nicht stimmberechtigte Personen nehmen an den für sie speziell gekennzeichneten Tischen Platz.*

■ Informationen des Gemeinderates

Traktandum 1: Protokoll der Gemeindeversammlung vom 18. April 2007

Auszug aus dem Protokoll

Teilnehmende Aktivbürger/-innen:	292 Personen (= 5,2 % der Stimmberechtigten)
Vorsitz:	Gemeindepräsidentin Hildegard Hodel-Bruhin
Protokoll:	Mario Vonlanthen, Gemeindeschreiber

Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Das **Protokoll** der Gemeindeversammlung vom 14.12.2006 wird ohne Einwand **genehmigt**.
- Die **Jahresrechnung 2006**, die mit einem Mehrertrag von rund 2,3 Mio. Franken abschliesst, wird einstimmig **genehmigt**.
- Dem Projekt für die **Sanierung und Erweiterung der Schul- und Sportanlage Wolfacker** und dem dafür notwendigen **Bruttokredit von Fr. 18'150'000.—** wird **zugestimmt**.
- Der erforderliche **Kredit von netto Fr. 54'600.—** für die **Anschaffung eines Einsatzleiterfahrzeugs** wird **genehmigt**.
- Der **Vereinbarung zwischen der Gemeinde und der Pfarrei betreffend Kostenbeteiligung** wird **zugestimmt**.
- Die **Cotting Revisions AG** von Düdingen wird als **externe Revisionsstelle** für drei Rechnungsjahre **bezeichnet**.
- Die drei **Einbürgerungsgesuche** werden **genehmigt**.

Das ausführliche Protokoll kann unter www.duedingen.ch (Rubrik Aktuelles-Gemeindeversammlung) oder bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Traktandum 2: Verbesserung Erschliessung Industriegebiet Murtenstrasse/Warpel, Bau eines Kreisels; Kreditbegehren

Ausgangslage und Begründung

Das noch nicht überbaute Industrieland an der Murtenstrasse (links vor der Autobahnüberquerung Richtung Murten) ist verkehrstechnisch noch nicht erschlossen, d.h. es fehlt der Anschluss an die Kantonalstrasse. Da die Überbauung dieses Landes bevorsteht, wird vorgesehen, einen neuen Verkehrsknoten in Form eines Kreisels zu erstellen. Ein Kreisel hat den Vorteil, dass er nicht nur die Parzellen zwischen der Autobahn und der Kantonalstrasse erschliesst, sondern gleichzeitig auch die viel frequentierte Ein- und Ausfahrt zur Industrie- und Gewerbezone Warpel verbessert. Mit dem Kreisel kann zudem die Verkehrsgeschwindigkeit auf der Kantonalstrasse generell reduziert werden.

An der Murtenstrasse (Land CEWAG) ist der Bau eines Einkaufszentrums Aldi geplant (Baugesuch eingereicht). Gemäss Art. 70 des Raumplanungs- und Baugesetzes müssen die Gesuchsteller für den Bau von Einkaufszentren die gesamten Kosten für die Infrastruktur, den Ausbau oder die Anpassung des öffentlichen Strassennetzes, welche durch den Anschluss des Zentrums notwendig sind, wie auch die Unterhalts- und Erneuerungskosten übernehmen. Die Baukosten für den vorgesehenen Kreisel (ca. Fr. 670'000.—) werden demzufolge zum grössten Teil von der Firma Aldi, als Verursacherin des hauptsächlichen Mehrverkehrs übernommen. Hingegen wird die Gemeinde die Gelegenheit nutzen, um gleichzeitig Arbeiten auszuführen, welche mit der Verbesserung der Erschliessung des Industriegebietes Warpel, mit dem Ausbau der Fusswege zur neuen Bushaltestelle, den notwendigen Kanalisationsarbeiten und diversen Anpassungen zusammenhängen. Die Gemeinde wird sich deshalb an der Verbesserung der Einfahrt (Kreisel) mit einem Betrag von Fr. 160'000.— beteiligen. Es muss verhindert werden, dass die Strasse später nochmals aufgebrochen werden muss. Da das Aldi-Einkaufszentrum im Sommer 2008 eröffnet werden soll, muss die Verkehrsinfrastruktur vorher fertig erstellt sein.

Für den Bau der Kanalisationsleitungen (ausserhalb Bereich Kreisel) und für die Optimierung der Langsamverkehrsachsen (Fussgänger, Radfahrer) wird der Kredit zu einem späteren Zeitpunkt beantragt, weil diesbezüglich noch mehrere Varianten studiert werden müssen. Zudem hat der Kanton, welcher die Bushaltestellen finanziert, deren Position noch nicht genau festgelegt.

Projektbeschreibung - Kostenträger

Gemäss der nachstehenden Planskizze wird gegenüber der Einfahrt zur Industriezone Warpel ein Kreisel mit einem Durchmesser von 26 m geplant. Dieser wird die Parzellen Nr. 6379 und Nr. 4740 mit insgesamt rund 16'000 m² Industrieland entlang der Murtenstrasse erschliessen. Wegen den Platzverhältnissen muss der Kreisel leicht nach Nord-Westen verschoben werden.

Mit dem Bau des Einkaufszentrums wird der Kanton auch Bushaltestellen errichten. Die heutige Variante sieht vor, dass die Haltestelle Richtung Murten auf der Parzelle Nr. 4757 der Gemeinde erstellt wird und die Haltestelle Richtung Düdingen auf der Parzelle Nr. 4740 der CEWAG Immo AG. Es ist auch vorgesehen, dass zwei Langsamverkehrswege (Fusswege) die Bushaltestellen mit den beiden Industriezonen links und rechts der Kantonalstrasse verbinden werden. Auf der Seite der CEWAG wird ein Trottoir errichtet und auf der Seite Warpel soll der bestehende Fuss- und Radweg in Absprache mit den Grundeigentümern ausgebaut werden. Damit die Strasse nicht wieder aufgebrochen werden muss, werden gleichzeitig Werkleitungs- und Kanalisationsarbeiten punktuell angepasst und ausgeführt.

Wie erwähnt, gehen die Kosten für die Erschliessung der Bauparzellen Nr.6379 und Nr. 4740 zu Lasten der Grundeigentümer (CEWAG) bzw. des Gesuchstellers für das Einkaufszentrum Aldi.

Die Gemeinde wird die oben beschriebene Infrastrukturverbesserung finanzieren und sie etappenweise und gemäss den finanziellen Möglichkeiten ausführen.

Gemäss Strassengesetz vom 15. Dezember 1967 gehen die Kosten für den Bau der Bushaltestellen zu Lasten des Kantons und der Betreiber des Öffentlichen Verkehrs.

Planskizze

Kosten für die Verbesserung der Erschliessungsinfrastruktur

a) Erstellungskosten

Das vorliegende Projekt musste aufgrund der von der Gemeinde nicht beeinflussbaren Umstände innert kurzer Frist ausgearbeitet werden. Aus diesem Grunde basieren die Kosten auf verschiedenen Grundlagen. Für die Ausfahrtverbesserung der Warpelstrasse (Kreisel) wurde vom Ingenieurbüro eine Kostenschätzung erstellt und für die übrigen Folgearbeiten wurde eine Grobkostenschätzung aufgrund des aktuellen Planungsstandes ermittelt.

Strasse und Langsamverkehrsachsen

– Tiefbauarbeiten (Kreisel)	Fr. 160'000.—	
– Langsamverkehrsachsen, Beleuchtung	Fr. 160'000.—	
– Honorare, Vermarchung, Gebühren usw.	Fr. 65'000.—	
– Unvorhergesehenes	Fr. 38'000.—	
– Mehrwertsteuer 7.6 %	Fr. 32'000.—	Fr. 455'000.—

Kanalisation

– Tiefbauarbeiten	Fr. 100'000.—	
– Honorare, Gebühren, Verschiedenes	Fr. 20'000.—	
– Unvorhergesehenes	Fr. 10'000.—	
– Mehrwertsteuer 7.6 %	Fr. 10'000.—	Fr. 140'000.—

Total Kreditbedarf

Fr. 595'000.—

c) Folgekosten

	Strasse	Kanalisation
– Jährliche Abschreibung (25 Jahre)	Fr. 18'200.—	Fr. 5'600.—
– Verzinsung (z.Z. ca. 3.50 %)	Fr. 15'925.—	Fr. 4'900.—
– Total Folgekosten (im 1. Jahr)	<u>Fr. 34'125.—</u>	<u>Fr. 10'500.—</u>

Die Kosten für dieses Projekt sind im Investitionsvoranschlag nur teilweise enthalten (Kanalisation). Der Termin war nicht voraussehbar.

Antrag des Gemeinderates Düdingen

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung

- dem Projekt für die Verbesserung der Erschliessung des Industriegebietes Murtenstrasse/Warpel mit Kanalisation im Trennsystem zuzustimmen;
- den notwendigen Bruttokredit von Fr. 595'000.—, zuzüglich allfällige Kostenverteuerung gemäss Baupreisindex Espace Mittelland - Neubau Strassen (Stand April 2007 = 128.9 Punkte) bis zur Bauvollendung zu bewilligen;
- den Gemeinderat zu ermächtigen, die zur Finanzierung notwendigen Mittel auf dem Finanzmarkt zu beschaffen;
- die Kosten in der Vermögensrechnung zu aktivieren und innert 25 Jahren abzuschreiben.

Traktandum 3: Kauf von Waldparzellen (Art. 7130 Brugeraholz und Art. 7326 Chlämpaholz-Haslera)

Die Gemeinde kann von der Erbgemeinschaft Felder-Stalder zwei Waldparzellen zu folgenden Bedingungen erwerben:

Art. 7130 Brugeraholz	4'410 m ² Buchenwald	zu Fr.1.80	Fr. 7'938.—
Art. 7326 Chlämpaholz (beim Tennisplatz)	7'253 m ² Buchenwald	zu Fr.1.—	Fr. 7'253.—
		Total	Fr. 15'191.—

Im Chlämpaholz ist die Gemeinde bereits Besitzerin der angrenzenden Waldparzelle. Im Brugeraholz ist die Gemeinde ebenfalls bereits Besitzerin von verschiedenen Parzellen in unmittelbarer Nähe.

Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass der Erwerb der beiden Parzellen in erster Linie aus der Sicht der öffentlichen Verantwortung für den Erhalt des Waldes und weil sie sich in der Naherholungszone unseres Dorfes befinden, sehr sinnvoll ist. Die Gemeinde ist heute bereits Eigentümerin von 113'489 m² Wald.

Die Qualität und der Wert des Baumbestandes der beiden Parzellen wurden vom zuständigen Revierförster begutachtet. Darauf beruhen die unterschiedlichen Preise.

Die Kompetenz des Gemeinderates für die Vornahme kleinerer Grundstücksgeschäfte ist auf 10'000 m² pro Transaktion beschränkt. Weil dieser Kaufantrag 11'663 m² umfasst, muss das Geschäft von der Gemeindeversammlung genehmigt werden.

Folgekosten

Der Unterhalt dieser beiden Waldparzellen wird nur unbedeutend höhere Kosten bewirken, weil die Gemeinde angrenzend oder in unmittelbarer Nähe bereits Eigentümerin von Wald ist.

Antrag des Gemeinderates Düringen

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung

- a) dem Erwerb der Waldparzellen Art. 7130 (4410 m² im Brugeraholz) und Art. 7326 (7253 m² im Chlämpaholz) im Wert von insgesamt Fr. 15'191.—, zuzüglich Bearbeitungskosten zuzustimmen;
- b) die Gesamtkosten in der Vermögensrechnung zu aktivieren und gemäss den gesetzlichen Bestimmungen abzuschreiben;
- c) die Finanzierung erfolgt aus eigenen Mitteln.

Situationsplan

Traktandum 4: Gemeindeverband Orientierungsschule des Sensebezirks: Teilrevision der Statuten

Einleitung

Die freiburgische Kantonsverfassung vom 15. Mai 2004 zieht zahlreiche Gesetzesänderungen nach sich. In diesem Zusammenhang hat der Grosse Rat das Gesetz über die Gemeinden und das diesbezügliche Ausführungsreglement revidiert. Darauf ergibt sich auch die Notwendigkeit, die Statuten des Gemeindeverbandes OS Sense anzupassen. Neben der Gesetzesanpassung war für die rasche Umsetzung auch der Umstand massgebend, dass neu durch das obligatorische Referendum schon für geringe Investitionen eine obligatorische Bezirksvolksabstimmung notwendig würde. Der Vorstand der OS Sense hat sich deshalb entschieden, eine Teilrevision der Statuten zur Anpassung der gesetzlichen Änderung vorzunehmen und dann erst in einigen Jahren bei der Einführung des neuen Finanzausgleichs eine Totalrevision aufgrund der weiteren Bedürfnisse ins Auge zu fassen.

Die Delegiertenversammlung der OS Sense hat an der Sitzung vom 26. April 2007 die Teilrevision der Statuten einstimmig genehmigt. Diese muss nun nach Artikel 113, Abs. 1 des Gesetzes über die Gemeinden der Gemeindeversammlung jeder Verbandsgemeinde zur Genehmigung unterbreitet werden. Sie bedarf der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der Gemeinden, deren zivilrechtliche Bevölkerung zudem höher sein muss als drei Viertel der zivilrechtlichen Bevölkerung aller Verbandsgemeinden.

Übersicht der Gesetzesanpassungen

- Anpassung der Möglichkeit der Stimmvertretung von 3 auf 5 Stimmen pro Delegierte/n
- Die Revisoren werden durch eine externe Revisionsstelle ersetzt
- Organisationsreglement für die Arbeitsweise des Vorstands
- Obligatorisches Referendum
- Anpassung der Verschuldungsgrenze
- Pflicht zur Führung eines Finanzplans

Ergänzende Anpassungen

Gesetzliche Anpassungen in Ergänzung zum Schulgesetz zur Verrechnung von Schulkosten und von Schulbesuchen an externen OS-Zentren.

Kommentar zu den einzelnen Änderungen

Art. 6 Bst. e

Da es keine Revisoren mehr gibt und die externe Revisionsstelle gemäss GG kein Verbandsorgan ist, entfällt Bst. e.

Art. 8 Abs. 2

Mit 5 Stimmen pro Delegierte/n wird die maximale Möglichkeit gemäss Gesetz ausgeschöpft.

Art. 10 Bst. c

Da es keine Revisoren mehr gibt, macht der Vorstand einen Vorschlag für die Revisionsstelle zu Handen der Delegiertenversammlung.

Art. 11 Abs. 1 und 3, Bst. e und f

Mit dieser Statutenanpassung kann der OS-Verband bei Schulkreiswechsel aus sprachlichen Gründen zukünftige Kosten an die betroffenen Eltern verrechnen (ergänzende Gesetzesanpassung).

Art. 16 Bst. g

Allgemeine und offenere Formulierung des Artikels.

Art. 19 Abs. 3 Neuer Randtitel: Kompetenzdelegation, Organisationsreglement

Organisationsreglement für die Arbeit des Vorstands.

Art. 22 Abs. 3

Präzisierung, dass der Präsident, resp. Präsidentin obwohl auch Vorstandsmitglied, stimmberechtigt ist.

Art. 27 und Art. 28

Definition der Revisionsstelle

Art. 30

Einführung des obligatorischen Referendums.

Art. 33 Bst. a

Anpassung der Verschuldungsgrenze. Das Amt für Gemeinden ist der Ansicht, dass auch die von den Gemeinden direkt übernommenen Investitionsanteile als Betrag in die maximale Verschuldungsgrenze einbezogen werden müssen. Diese Anpassung hat keine Änderung der bisherigen Praxis zur Folge.

Art. 34

Festlegung des Investitionsbetrags, der dem obligatorischen Referendum unterstellt wird.

Art. 36 Abs. 4

Einführung des Finanzplans.

Art. 42

Anpassung an die Aktualität.

Statuten (bisherige Formulierung und Änderungen) (in Fettschrift)

Die Delegiertenversammlung

gestützt auf Artikel 113 und 116 Abs. 2 Bst. f des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG);

auf Antrag des Vorstands,

beschliesst:

Art. 1 Die Statuten des Verbands werden wie folgt geändert:

Art. 6 Bst. E

bisher

Die OS-Sense hat folgende Verbandsorgane:

- a) Delegiertenversammlung;
- b) Schulvorstand;
- c) Regionalkommission;
- d) Schuldirektoren, Schuldirektorinnen;
- e) Rechnungsrevisoren, Rechnungsrevisorinnen.

neu

Die OS-Sense hat folgende Verbandsorgane:

- a) Delegiertenversammlung;
- b) Schulvorstand;
- c) Regionalkommission;
- d) Schuldirektoren, Schuldirektorinnen;
- e)**aufgehoben**

Art. 8 Abs. 2

bisher

²Die Delegierten können über höchstens drei Stimmen verfügen; sie haben sich in der Ausübung ihres Amtes grundsätzlich nach dem Standpunkt des Gemeinderates zu richten.

neu

²Die Delegierten können über höchstens **fünf** Stimmen verfügen; sie haben sich in der Ausübung ihres Amtes grundsätzlich nach dem Standpunkt des Gemeinderates zu richten.

Art. 10 Bst. c*bisher*

c) Sie wählt die Rechnungsrevisoren resp. Rechnungsrevisorinnen und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen;

neu

c) Sie wählt auf Vorschlag des Vorstandes die externe Revisionsstelle gemäss Art. 98 GG.

Art. 11 Abs. 1 und 3, Bst. e und f*bisher*

¹ In Anwendung von Art. 6 Abs. 3 SchG sowie Art. 121 Abs. 2 GG ist die Delegiertenversammlung zuständig, bei den Eltern pro Schüler oder Schülerin und pro Jahr Beiträge zu erheben für:

neu

¹ In Anwendung von Art. 6 Abs. 3, **Art. 9 Abs. 1 und 2 und Art. 11** SchG sowie Art. 121 Abs. 2 GG ist die Delegiertenversammlung zuständig, bei den Eltern, **bzw. von der Gemeinde oder vom Gemeindeverband des Schulkreises, in welcher der Schüler oder die Schülerin Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat**, pro Schüler oder Schülerin und pro Jahr Beiträge zu erheben für:

neu

e) die von anderen Schulkreisen der OS Sense belasteten Schulgelder und weitere, durch diesen Schulkreiswechsel bedingte Kosten.

f) Kosten gemäss Art. 10 SchG für Schüler oder Schülerinnen aus einem anderen Schulkreis.

Art. 16 Bst. G*bisher*

g) er stellt den Sekretär-Kassier resp. die Sekretär-Kassierin der OS Sense an und überwacht deren Tätigkeit;

neu

g) Er stellt die für den Schulbetrieb und die Verwaltung der OS Sense notwendigen Personen an und regelt und überwacht deren Tätigkeit.

Art. 19 Abs. 3 Neuer Randtitel: Kompetenzdelegation, Organisationsreglement*neu*

³ In einem Organisationsreglement gemäss Art. 61 GG werden die funktionalen Abläufe der Vorstands- und der Verwaltungstätigkeit festgelegt.

Art. 22 Abs. 3

bisher

³ Die Mitglieder der Regionalkommissionen verfügen alle über eine Stimme.

neu

³ **Der Präsident, resp. die Präsidentin und die Mitglieder der Regionalkommissionen verfügen alle über eine Stimme.**

Titeländerung!

bisher

e) Rechnungsrevisoren, Rechnungsrevisorinnen

neu

DRITTER TITEL: Revisionsstelle

Art. 27

bisher

Für jede Amtsperiode werden vier Rechnungsrevisoren resp. Rechnungsrevisorinnen und zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen gewählt.

neu

Die Revisionsstelle wird von der Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die gleiche Revisionsstelle kann maximal für sechs aufeinander folgende Rechnungsjahre amten.

Art. 28

bisher

¹ Die Rechnungsrevisoren resp. Rechnungsrevisorinnen überprüfen die Jahresrechnung, erstatten Bericht und stellen Antrag zuhanden der Delegiertenversammlung.

² Sie können zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe im Einverständnis mit dem Schulvorstand eine externe Fachstelle beiziehen.

neu

¹ **Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchhaltung und die Jahresrechnung den Vorschriften des Gesetzes über die Gemeinden und dessen Ausführungsreglement entsprechen.**

² **Der Vorstand liefert der Revisionsstelle alle Unterlagen und Auskünfte, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigt.**

Art. 30

2. Finanzkosten

bisher

Zins- und Amortisationskosten der Verbandsanteile an Investitionen für den Bau, Umbau oder Ausbau der Schulgebäude und -anlagen für:

- a) Subventionsberechtigte Investitionen, d. h. Investitionen, die von der Delegiertenversammlung genehmigt (Vorbehalt des fakultativen Referendums) und vom Kanton als solche subventioniert werden.
- b) Nicht subventionierte Investitionen, d. h. Investitionen, die von der Delegiertenversammlung genehmigt werden (Vorbehalt des fakultativen Referendums), Bedürfnisse der OS-Sense abdecken, aber vom Kanton nicht subventioniert werden. Dies betrifft namentlich Kosten für Renovationen, die nicht in einem Rechnungsjahr finanziert werden können.

neu

Zins- und Amortisationskosten der Verbandsanteile an Investitionen für den Bau, Umbau oder Ausbau der Schulgebäude und -anlagen für:

- a) Subventionsberechtigte Investitionen, d. h. Investitionen, die von der Delegiertenversammlung genehmigt (Vorbehalt des fakultativen **oder obligatorischen** Referendums) und vom Kanton als solche subventioniert werden.
- b) Nicht subventionierte Investitionen, d. h. Investitionen, die von der Delegiertenversammlung genehmigt werden (Vorbehalt des fakultativen **oder obligatorischen** Referendums), Bedürfnisse der OS-Sense abdecken, aber vom Kanton nicht subventioniert werden. Dies betrifft namentlich Kosten für Renovationen, die nicht in einem Rechnungsjahr finanziert werden können.

Art. 33 Bst. a Der Gemeindeverband kann Anleihen aufnehmen:*bisher*

- a) Bis zu 15 Millionen Franken für Investitionen; inklusive die von Gemeinden direkt übernommenen Investitionskostenanteile, aber unter Ausschluss der Anteile der Bauherrsitzgemeinden.

neu

- a) Bis zu **30** Millionen Franken für Investitionen; inklusive die von Gemeinden direkt übernommenen Investitionskostenanteile, aber unter Ausschluss der Anteile der Bauherrsitzgemeinden.

Art. 34*bisher*

Alle Investitionen, deren Verbandsanteil 1 Million Franken übersteigen, sind dem fakultativen Referendum gemäss Art. 123^{bis} GG unterstellt.

neu

- a) Alle Investitionen, deren Verbandsanteil 1 Million Franken übersteigen, sind dem fakultativen Referendum gemäss Art. 123^d GG unterstellt.
- b) Alle Investitionen, deren Verbandsanteil **15 Millionen Franken übersteigen, sind dem obligatorischen Referendum gemäss Art. 123^e GG unterstellt.**

Art. 36 Abs. 4*neu*⁴Die OS-Sense führt einen Finanzplan gemäss Art. 86d GG**Art. 42***bisher*¹Die zu Beginn der Amtsperiode 1996–2001 gewählten Vorstandsmitglieder und Rechnungsrevisoren resp. Rechnungsrevisorinnen behalten ihre Funktion bis zum Ende der laufenden Amtsperiode des Verbandes (Art. 7 der Statuten).*neu*¹*aufgehoben*

Art. 2. Diese Teilrevision der Statuten wird gemäss Artikel 113 Abs. 1 GG den Verbandsgemeinden zur Genehmigung unterbreitet. Sie bedarf der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der Gemeinden, deren zivilrechtliche Bevölkerung zudem höher sein muss als drei Viertel der zivilrechtlichen Bevölkerung aller Verbandsgemeinden.

Art. 3. Diese Änderungen werden der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft zur Genehmigung unterbreitet. Sie treten in Kraft, sobald sie von dieser Direktion genehmigt wurden.

Von der Delegiertenversammlung beschlossen am 26. April 2007

Der Sekretär:

Der Präsident:

B. Rauber

W. Fasel

Von den Gemeindeversammlungen der Mitgliedgemeinden genehmigt am.....

Antrag des Gemeinderates Düdingen

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung der vorgeschlagenen Teilrevision der Statuten des Gemeindeverbandes OS Sense zuzustimmen.
